

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin

Planungsbezirk Berlin, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, Tel: 030 31003-8867

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fasst am 15.11.2024 folgende

Beschlüsse

1. Beschluss-Nr. 11-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Frauenärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.10.2024 laut Kassenerärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

2. **Beschluss-Nr. 12-2024-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 79,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

3. **Beschluss-Nr. 13-2024-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.

b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 38,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.

4. **Beschluss- Nr. 14-2024-LA**

a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1

Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.

- b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 9,5 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.**
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:**
 - berufliche Eignung,**
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,**
 - Approbationsalter,**
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,**
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,**
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),**
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.**

5. Beschluss- Nr. 15-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.**
- b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 7,0 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.**

- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.
- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

6. Beschluss- Nr. 16-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Kinder- und Jugendärzte stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V in dem Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt fest, dass Überversorgung nicht besteht.
- b. Die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie erfolgt mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von 6,0 Niederlassungsmöglichkeiten erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.

- d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

7. Beschluss- Nr. 17-2024-LA

- a. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.
- b. Für die planungsrechtliche Untergruppe der ärztlichen Psychotherapeuten stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, ausgeschöpft ist,
- und
- c. für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin fest, dass für diese planungsrechtliche Untergruppe gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt nicht ausgeschöpft ist. Es wird festgestellt, dass Quotensitze im Umfang von 4,5 Niederlassungsmöglichkeiten bestehen.

- d. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.
- e. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - berufliche Eignung,
 - Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
 - Approbationsalter,
 - Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
 - bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
 - Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
 - Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

8. Beschluss-Nr. 18-2024-LA

- c. Für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte hebt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin die Zulassungsbeschränkungen in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, gemäß § 103 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie partiell auf.
- b. Die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie mit der Auflage, dass Zulassungen nur im Umfang von einer 0,5 Niederlassungsmöglichkeit erfolgen dürfen.
- c. Der vollständige Antrag auf Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für diese Vertragsarztsitze ist an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Masurenallee 6a, 14057 Berlin, zu richten. Die Bewerbungsfrist beginnt mit Wirksamwerden des Beschlusses und beträgt sechs Wochen.

d. Über fristgerecht und vollständig eingegangene Zulassungsanträge entscheidet der Zulassungsausschuss unter mehreren Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

e. Abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sollen bei Auswahlverfahren für die Arztgruppen der allgemein fachärztlichen Versorgung, zu denen die Hautärzte gehören, vorrangig diejenigen Bewerber berücksichtigt werden, die ihre Zulassung gemäß § 18 Ärzte-ZV für einen Vertragsarztsitz beantragen, der in einem Verwaltungsbezirk liegt, dessen rechnerischer allgemeiner Versorgungsgrad zum Stichtag 01.10.2024 laut Kassenärztlicher Vereinigung Berlin weniger als 90% beträgt; dies sind die Verwaltungsbezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

9. Beschluss- Nr. 19-2024-LA

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der

- Psychotherapeuten
- Anästhesisten
- Internisten
- Humangenetiker
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Nuklearmediziner
- Pathologen
- Physikalische und Rehabilitationsmedizin

- Radiologen
- Strahlentherapeuten
- Transfusionsmediziner

stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB V in dem Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, das Fortbestehen der Zulassungsbeschränkungen fest.

Begründung

Zu 1.:

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Frauenärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der zum 01.10.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,6 % beträgt (vgl. Anlage 1).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich Berlin Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 2,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Frauenärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.10.2024 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 2.:

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich II** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der zum 01.10.2024 im Planungsbereich II Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 88,5% beträgt (vgl. Anlage 2).

Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich II, Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 79,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 3.

Die KV hat dem LA mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der hausärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hausärzte im Planungsbereich III** Berlin, Bundeshauptstadt, der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der zum 01.10.2024 im Planungsbereich III Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 89,5 % beträgt (vgl. Anlage 2). Deshalb hat der LA festzustellen, dass für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich III, Berlin weiterhin keine Überversorgung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V besteht.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 SGB V mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist.

Nach Mitteilung der KV mit demselben Schreiben bestehen bis zum Eintritt der Überversorgung 38,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 2c).

Angesichts der hohen Anzahl an Niederlassungsmöglichkeiten und der demgegenüber zu erwartenden geringen Anzahl an Niederlassungsinteressenten sieht der LA von der Vorgabe der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 i.V. m. § 26 Absätze 2 bis 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ab.

Zu 4.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich II** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der am 01.10.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 92,8 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich II Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 9,5 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3c).

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 5.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich III** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der am 01.10.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 82,7 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich III Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 7,0 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3c).

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 6.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Kinder- und Jugendärzte im Planungsbereich IV** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der am 01.10.2024 im Planungsbereich IV Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 97,9 % beträgt (vgl. Anlage 3).

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Feststellung gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe im Planungsbereich IV Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung Niederlassungsmöglichkeiten im Umfang von 6,0 Versorgungsaufträgen, (vgl. Anlage 3c).

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 7.

Für die planungsrechtliche Arztgruppe der **Psychotherapeuten** hat die KV mit demselben Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad zum Stand vom 01.10.2024 unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der am 01.10.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte, gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 170,6 % beträgt. Mithin ist der Planungsbereich für diese Arztgruppe gemäß § 103 Absatz 1 SGB V weiterhin gesperrt, da der allgemeine Versorgungsgrad über 110 % liegt (vgl. Anlage 4).

Ferner hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der 25prozentige Anteil gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für psychotherapeutische Ärzte im Planungsbereich Berlin ausgeschöpft ist (Anlage 4a).

Für die planungsrechtliche Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie hat die KV in demselben Schreiben mitgeteilt, dass der innerhalb der Quote nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie vorzuhaltende Anteil von 50 % für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie im Planungsbereich nicht ausgeschöpft ist (Anlage 4a).

Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie hat der LA eine Feststellung zu treffen, in welchem Umfang gemäß § 101 Absatz 4 SGB V – ausgedrückt in der Anzahl der Psychotherapeuten- in jedem Versorgungsanteil Ärzte, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder und Jugendpsychotherapeuten zugelassen werden können, wenn die Versorgungsanteile nicht ausgeschöpft sind. In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils gemäß § 25 Absatz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe aus der planungsrechtlichen Untergruppe der psychotherapeutischen Ärzte partiell

geöffnet sind, sind Zulassungen bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils möglich. Nach Mitteilung der KV Berlin bestehen 6,0 Zulassungsmöglichkeiten bis zur Ausschöpfung des Minderversorgungsanteils.

Nach Mitteilung der KV bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 0,75 Vollzeitäquivalenten (vgl. Anlage 4b). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet. Die KV Berlin hat in demselben Schreiben vom 29.10.2024 außerdem mitgeteilt, dass eine Zulassung im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten zum 01.01.2025 vom Zulassungsausschuss Berlin beschlossen wurde.

Das hat für die Untergruppe der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen und der weiteren Zulassung 4,5 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Ausschöpfung des Mindestversorgungsanteils bestehen (vgl. Anlage 4c). Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die planungsrechtliche Untergruppe die Mindestversorgungsanteile ausgeschöpft sind.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 8.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV) hat dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Berlin (LA) mit Schreiben vom 29.10.2024 in einem Planungsblatt gemäß § 4 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie zum Stand der allgemeinen fachärztlichen Versorgung mitgeteilt, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der **Hautärzte** der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad unter Zugrundlegung der Daten aus dem Einwohnerregister zum Stand vom 30.06.2024 und der zum 01.10.2024 im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zugelassenen Ärzte und angestellten Ärzte gemäß § 17 Bedarfsplanungs-Richtlinie rechnerisch 109,0 % beträgt und somit 2,0 Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 10 % bestehen (vgl. Anlage 1). Der LA müsste deshalb die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, im Umfang von 2,0 Niederlassungsmöglichkeiten aufheben.

Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V im Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten (Anrechnungsfaktoren im Einzelnen: 1 x 1,0 und 1 x 0,5) für Arztpraxen von Hautärzten mit angestellten Ärzten (vgl. Anlage 5a). Gemäß § 101 Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Leistungsbegrenzungen bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet (vgl. Anlage 5b). Das hat für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, zur Folge, dass aufgrund des Endens der Leistungsbegrenzungen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad 109,8 % beträgt (vgl. Anlage 1c).

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist die Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen mit der Auflage zu versehen, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Nach Mitteilung der KV in diesem Schreiben bestehen bis zum Wiedereintritt der Überversorgung 0,5 Niederlassungsmöglichkeiten (vgl. Anlage 5c).

Gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit §§ 2,3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist in Ziffer 2.1.5 des Bedarfsplans für die planungsrechtlichen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung gemäß § 12 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie, zu denen die planungsrechtliche Arztgruppe der Hautärzte gehört, abweichend von § 26 Absatz 4 Nummer 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmt, dass nach partieller Öffnung des Planungsbereichs Zulassungen nur in einen Verwaltungsbezirk erfolgen sollen, der nach Mitteilung der KV zum Stichtag 01.10.2024 einen rechnerischen allgemeinen Versorgungsgrad von unter 90 % aufweist; dies sind die Verwaltungsbezirke Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf. Von dieser Regelung kann aus Versorgungsgründen abgewichen werden.

Gemäß dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.10.2011 – B 6 KA 20/11 R – Rn. 24, 25 sind nur diejenigen Bewerber in das Auswahlverfahren einzubeziehen, die in der in dem Beschluss vorgegebenen Ausschlussfrist ihre gemäß § 18 Ärzte-ZV vollständigen Anträge abgegeben haben.

Zu 9.

Für die Arztgruppen der Psychotherapeuten, Anästhesisten, Fachinternisten, Humangenetiker, Kinder- und Jugendpsychiater, Laborärzte, Neurochirurgen, Nuklearmediziner, Pathologen, Physikalische und Rehabilitationsmedizin, Radiologen, Strahlentherapeuten und Transfusionsmediziner gelten die im Beschluss vom 28.10.2020 getroffenen Feststellungen fort, da

für diese Arztgruppen eine Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent im Planungsbereich Berlin, Bundeshauptstadt, weiterhin vorliegt (Anlagen 6 bis 18).

Die Beschlüsse Nr. 09-2024-LA bis 18-2024-LA sind der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 90 Absatz 6 Satz 1 SGB V vorzulegen; die Nichtbeanstandung ist gemäß § 90 Absatz 6 Satz 2 SGB V Voraussetzung für ihr Wirksamwerden. Der LA veröffentlicht die Beschlüsse gemäß § 16b Absatz 4 Ärzte-ZV in den für amtliche Bekanntmachungen der KV vorgesehenen Blättern und weist zugleich daraufhin, dass die Beschlüsse bereits mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss wirksam werden.



Erika Behnsen

Vorsitzende des
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin